

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 10. Mai 1983

* Schutzzone aufgehoben
und neu genehmigt
mit BSV Nr. 1018/1991

* Schutzzone aufgehoben und
neu genehmigt mit BSV 403/2009

* Schutzzone aufgehoben und
neu genehmigt mit ~~BSV~~ (2014)
Abw

- G 5 f Hinwil. Wasserversorgung Hinwil. Grundwasserfassungen
G 9 f Hinterbühl und Moos (GWR f 6-1, f 6-2)
G 13 f Quellfassungen Chellerloch*, Neubrunn*, Triemen*,
Ringwil*, Girenbad, Schaugen*, Bernegg*, Moos* (Wernets-
hausen) und Baden*
Ausscheidung von Schutzzone. Genehmigung.

Gestützt auf die hydrogeologischen Berichte des Geologen Dr. G. Styger, Winterthur, vom 2. August 1973, 18. Januar 1975 und 4. Dezember 1976 hat das Ingenieurbüro H. Pfister, Hinwil, die Schutzzonepläne und das Schutzzone-reglement erarbeitet. Den Schutzzone der Grundwasserfassungen Hinterbühl und Moos sind die vom Regierungsrat verliehenen Entnahmemengen zu Grunde gelegt. Mit den Schreiben vom 27. Dezember 1978 und 28. Juni 1979 sind Pläne und Reglement durch das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau vorgeprüft worden.

Am 17. Januar 1979 setzte der Gemeinderat Hinwil die Schutzzone fest und erliess das Schutzzone-reglement. Gegen diesen Festsetzungsbeschluss sind innert Frist drei Rekurse eingereicht worden. Im Girenbad wurde darauf bei der Quelle Nr. 26 durch den Gemeinderat Hinwil mit Beschluss vom 23. September 1981 eine lokale Änderung der Schutzzonegrenzen festgesetzt. Im übrigen sind drei Rekurse vom Bezirksrat mit Entscheid vom 4. Dezember 1981 als sachlich unbegründet abgewiesen worden. Gemäss Bestätigung der Staatskanzlei vom 1. Juli 1982 ist gegen diesen Beschluss beim Regierungsrat kein Rekurs eingegangen.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzone und dem erlassenen Schutz-

zonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassungen Hinterbühl und Moos sowie der Quellen am Bachtel und Allmen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Bei den Quellfassungen sind die Schutzzonen I und II (Fassungsbereich und engere Schutzzone) in einer Zone zusammengefasst. In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Zone II. Sollte diese Anwendung im Hinblick auf die Qualität des Wassers nicht befriedigen, so ist in einem späteren Zeitpunkt auch für die Quellen ein Fassungsbereich auszuscheiden.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen. Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass die im Schutzzonenreglement aufgeführten Forderungen und Nutzungsbeschränkungen eingehalten werden.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss vom 17. Januar 1979 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassungen Hinterbühl und Moos werden zusammen mit den Schutzzonen um die Quellfassungen am Bachtel und Allmen, unter Einbezug der Aenderungen vom 23. September 1981, genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Grundwasserfassungen 1:1000 vom 27. Oktober 1978 mit Aenderungen vom 11. Dezember 1978 und 21. Mai 1982.

- Schutzzonenplan Quellen 1:2500 vom 6. November 1978 mit Aenderungen vom 17. Mai 1982.
- Schutzzonenreglement der Wasserversorgung Hinwil vom 17. Januar 1979.

II. Der Gemeinderat Hinwil wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Sollte sich in einem späteren Zeitpunkt zeigen, dass sich die Schutzzonenausscheidung ohne Fassungsbereich (Zone I) bei den Quellen nicht bewährt, ist für diese Quellen nachträglich ein Fassungsbereich auszuscheiden.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Hinwil, 8340 Hinwil, das kantonale Laboratorium, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 10. Mai 1983
Ad/bl

Für den Auszug:

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND, WASSERBAU

